

STATUTEN

der

Privatwaldgenossenschaft Bäretswil-Adetswil-Hof

umfassend die Waldungen westlich und südlich der Strasse

Bauma-Bäretswil-Diesenwaldsberg

I. Bestand und Zweck der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft besteht aus sämtlichen Eigentümern von Privatwaldungen in vorstehend bezeichnetem Kreis der Gemeinde Bäretswil. Sie bildet einen Verband gemäss § 53 des kantonalen Forstgesetzes vom 28. Juli 1907 und stellt sich zur Aufgabe, die in ihrem Gebiet liegenden Privatwaldungen gemeinsam zu beförstern, die Schlagflächen richtig auszupflanzen, den Wald zu pflegen, zweckdienliche Wege anzulegen oder zu verbessern und zu unterhalten, die gemeinsame Lieferung bestimmter Holzsortimente zu organisieren und den forstgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Kantons Genüge zu leisten.

II. Organisatorische Bestimmungen

§ 2

Die Verwaltungsorgane der Privatwaldgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Die Vorsteherschaft
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Der Förster

§ 3

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, spätestens bis Ende Februar statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Waldeigentümer es verlangen oder wenn die Vorsteherschaft es für nötig erachtet.

§ 4

Der Genossenschaftsversammlung steht zu:

1. Wahl der Vorsteherschaft und des Präsidenten
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Wahl des Försters

4. Festsetzung einer allfälligen Waldsteuer
5. Genehmigung und allfällige Revision der Statuten
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Försterbesoldung und der Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

§ 5

In der Genossenschaftsversammlung ist jeder Privatwaldeigentümer, der eigenen Rechtes ist, stimmberechtigt. Stellvertretung durch einen vom betreffenden Waldeigentümer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Stellvertreter ist zulässig.

§ 6

In den Versammlungen hat jeder Privatwaldeigentümer eine Stimme, ausgenommen bei der Neuwahl des Försters, bei welcher Eigentümer bis zu einer ha eine Stimme und für jede weitere angefangene ha eine Stimme mehr haben. Bei Abstimmungen darf indessen niemand mehr als den dritten Teil sämtlicher Stimmen repräsentieren.

§ 7

Die Einladung zu den Versammlungen muss mindestens 8 Tage vorher ergehen und es sollen darin die Verhandlungsgegenstände genau bezeichnet werden.

§ 8

Die Genossenschaftsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsteherschaft von fünf Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten, ferner 2 Rechnungsrevisoren. Jedes Genossenschaftsmitglied ist gehalten, eine solche Wahl für die Amtsdauer anzunehmen, vorbehältlich § 16 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955. Die Wahlen sind jeweils mit den ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vorzunehmen.

§ 9

Die Wahlen und Beschlüsse in den Versammlungen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung, hierüber entscheidet die Versammlung.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen hievon sind Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft, für deren Gültigkeit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen können innert 20 Tagen beim Bezirksrat schriftlich angefochten werden.

§ 11

Der Vorsteherschaft liegt ob:

1. Vorbereitung aller an die Genossenschaftsversammlung zu bringenden Anträge und Vollziehung der Beschlüsse derselben, sowie der Forstgesetze, -verordnungen und der Anordnungen der Forstbeamten
2. Aufsicht über die Waldungen und den Förster
3. Anfertigung eines Verzeichnisses über den Waldbesitz der Genossenschaftsmitglieder
4. Bezug der Waldsteuer
5. Ablegung der Jahresrechnung
6. Konstituierung der Vorsteherschaft (Vice-Präsident, Verwalter, Aktuar)
7. Prüfung von Gesuchen für Kahlschläge, Rodungen und Aufforstungen mit Antragsstellung an das zuständige Kreisforstamt.

§ 12

Dem Präsidenten liegt die Leitung sämtlicher Geschäfte, namentlich auch der Verhandlungen der Genossenschaftsversammlungen und der Vorsteherschaft ob.

Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen, führt das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder und ihres Waldeigentums und erstellt rechtzeitig die Jahresrechnung.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen in den Versammlungen und besorgt die Korrespondenz.

§ 13

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen sie mit ihrem Abschied versehen der Mitgliederversammlung vor.

§ 14

Den Waldbesuchen der Staatsforstbeamten haben wenigstens je ein Mitglied der Vorsteherschaft und der Förster beizuwohnen.

§ 15

Der Förster übt den Forstschutz aus und leistet den Staatsforstbeamten bei Handhabung der Forstpolizeiaufsicht die nötige Hilfe. Er unterstützt die Vorsteherschaft in der Vollziehung der forstamtlichen Anordnungen, gibt den Waldeigentümern Anleitung zur Ausführung der Forstverbesserungsarbeiten, wie Pflanzungen, Säuberungen, Durchforstungen usw., überwacht die rechtzeitige Abfuhr und Entzündung des Holzes und macht beim Auftreten forstschädlicher Insekten ungesäumt Mitteilung.

Ferner ist er verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften genau zu handhaben, alle Frevel und Schädigungen beim gemeinderätlichen Polizeivorstand, in schweren Fällen beim Statthalteramt zu verzeigen, sowie den Eigentümern allfällige Schäden, welche durch Wind, Schneeeindruck oder durch andere Naturereignisse entstanden sind, anzuzeigen. Im übrigen ist die kantonale Dienstinstruktion für Privatwaldförster massgebend.

§ 16

Nachlässige Pflichterfüllung des Försters hat Ordnungsbusse oder Entlassung zur Folge.

III. Besoldung und Rechnungswesen

§ 17

Für die im Interesse der Waldeigentümerge machten Waldbereisungen beziehen die Mitglieder der Vorsteherschaft ein den Verhältnissen angepasstes Taggeld. Ausserdem beziehen sie für ihre Dienstleistung

gen ein von der Mitgliederversammlung festzusetzendes Jahreshonorar. Barauslagen und Porti können in Rechnung gestellt werden.

§ 18

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember. Bis spätestens Ende Januar hat der Verwalter die Rechnung dem Präsidenten zuhanden der Rechnungsrevisoren und der im Monat Februar stattfindenden Genossenschaftsversammlung einzureichen.

§ 19

Die Vorsteherschaft hat bis spätestens 15. März dem Kreisforstamt zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion einen Rechnungsauszug zu übermitteln betreffend Bemessung des Staatsbeitrages.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

§ 20

Sämtliche Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die sich auf die Privatwaldungen beziehenden Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Forstgesetzes, sowie der Vollziehungsverordnung bei der Bewirtschaftung und Benutzung ihrer Waldungen genau zu befolgen und den Anordnungen der Forstbeamten und der Vorsteherschaft nachzukommen.

§ 21

Rodungs-, sowie Schlaggesuche, für welche die Bewilligung der Oberbehörden erforderlich ist, sind der Vorsteherschaft jeweilen bis spätestens 1. November schriftlich einzureichen. Die Vorsteherschaft leitet die Gesuche mit ihren Anträgen an das Kreisforstamt weiter.

§ 22

Die Waldeigentümer sind verpflichtet, sämtliche Marken, sowie die Grenzen beständig offen zu halten und bei Wiederanpflanzung die gesetzlichen Abstände einzuhalten.

7

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Diese Statuten sind in das Protokoll einzutragen. Sie treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom Jahre 1886 und allfällige mit den neuen Statuten im Widerspruch stehende Beschlüsse werden als ungültig erklärt.

Bäretswil, den 10. Februar 1969.

Namens der Genossenschaftsversammlung

Der Präsident: *A. Meier*

Der Aktuar: *E. Meyer*

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 5. Juni 1969.

Direktion der Volkswirtschaft
des Kantons Zürich

Brugger